

Arbeitszeitgesetzentwurf und Pressefreiheit – Synonyma oder Antinomie? –

Dr. Winfried Reske, Rösrath/Bonn, und Ulf Berger-Delhey, Bonn

1. Das Problem

Mag Arbeitszeitschutz im modernen Arbeitsrecht auch nur noch einen Ausschnitt aus dem allgemeinen Arbeitszeitrecht darstellen, so ist es doch kein Zufall, daß in der historischen Entwicklung den Beginn des Arbeitsschutzrechts arbeitszeitrechtliche Vorschriften kennzeichnen. Denn gerade der Arbeitszeitschutz ist seinem Zwecke nach Gesundheits- und Persönlichkeitsschutz für den Arbeitnehmer, der nicht nur ausreichende Freizeit erhalten und seine Arbeit in vernünftigem Arbeitsrhythmus verrichten, sondern insbesondere auch vor physischer und psychischer Überforderung bewahrt werden soll¹. Dazu wird dem Arbeitnehmer vierfacher Schutz gewährt, indem eine Höchstdauer für die tägliche, unter Umständen die wöchentliche oder vierzehntägliche Arbeitszeit festgelegt, die zeitliche Lage der Arbeitszeit geregelt, Arbeitspausen und Ruhezeiten vorgeschrieben sowie die Arbeit an Sonn- und Feiertagen beschränkt ist². Rechtsquellen und Rechtsgrundlagen sind freilich stark zersplittert³, weshalb sich das geltende Arbeitszeitrecht auch seit Jahren in der rechtspolitischen Reformdiskussion befindet. Allein in der vergangenen elften Legislaturperiode des Deutschen Bundestages legten neben der Bundesregierung⁴ auch beide Oppositionsfractionen eigene Gesetzesentwürfe vor⁵, nicht zuletzt deshalb, um den Gesetzgebungsaufträgen des Bundesverfassungsgerichts zu genügen⁶. Zusätzliche Probleme zog der Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 nach sich. Zwar bestimmte es Art. 30 Abs. 1 EVertrG als Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers, sowohl „das Arbeitsvertragsrecht sowie das öffentlich-rechtliche Arbeitszeitrecht einschließlich der Zulässigkeit von Sonn- und Feiertagsarbeit und den besonderen Frauenschutz möglichst bald einheitlich zu kodifizieren“ (Nr. 1 *ibid.*) als auch „den öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutz in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaften und dem damit konformen Teil des Arbeitsschutzrechts der Deutschen Demokratischen Republik zeitgemäß neu zu regeln“ (Nr. 2 *ibid.*). Indessen erfolgte die Übertragung des bundesdeutschen Arbeitszeitrechts mit verschiedenen Maßgaben⁸, so daß zum Teil unterschiedliches Recht zur Anwendung gelangt⁹.

Nicht zuletzt wegen der Probleme, die dies in einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet auf Dauer nach sich zieht, legte das Bun-

desministerium für Arbeit und Sozialordnung am 17. September 1992 – III b 3 – 37108 – einen neuen Entwurf für ein Arbeitszeitgesetz (ArbZG-E) vor, der „im Grundsatz für alle Arbeitnehmer und für alle Beschäftigungsbereiche“ gelten soll¹⁰, also auch für die Presse. Für deren Tätigkeit wiederum sind seit jeher alle Fragen der Arbeit an Sonn- und Feiertagen, die zur Zeit die §§ 105 a GewO¹¹ regeln, von besonderer Bedeutung, da sich entsprechende Verbote für die von der Aktualität abhängigen Zeitungen und Zeitschriften besonders nachteilig auswirken¹². Die diesbezüglich vorgesehene Regelung findet sich in § 7 ArbZG-E:

„(1) Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 0 bis 24 Uhr nicht beschäftigt werden. In mehrschichtigen Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann Beginn oder Ende der Sonn- und Feiertagsruhe um bis zu sechs Stunden vor- oder zurückverlegt werden, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgende 24 Stunden der Betrieb ruht.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen, sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, beschäftigt werden

1. (...)

8. beim Rundfunk, bei der Tages- und Sportpresse, bei Nachrichtenagenturen sowie bei den der Tagesaktualität dienenden journalistischen Tätigkeiten für andere Presseerzeugnisse, bei der Herstellung von Satz, Filmen und Druckformen für tagesaktuelle Nachrichten und Bilder, bei tagesaktuellen Aufnahmen auf Ton- und Bildträgern sowie beim Transport und Kommissionieren von Presseerzeugnissen, deren Erstverkaufstag am Montag oder am Tag nach einem Feiertag liegt;

9. (...)

Mit dieser Regelung will der Gesetzentwurf zum einen den Grundsatz des Beschäftigungsverbots von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen aus § 105 b GewO entsprechend der Gewährleistung der Sonn- und Feiertagsruhe in Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV – nach dieser Vorschrift sind „der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erholung gesetzlich geschützt“ – festzuschreiben, zugleich aber auch in einem Katalog zusammengefaßte Ausnahmen von diesem Beschäftigungsverbot in bisherigem Umfang regeln¹³. Bei diesen Ausnahmen wiederum soll es sich vorwiegend um die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Dienstleistungsbereichen, wie sie an Sonn- und Feiertagen insbesondere nach Maßgabe der §§ 105 e und 105 i GewO zulässig sei, handeln, was auch für die Beschäftigung in dem mit Nr. 8 gekennzeichneten Bereich gelte¹⁴.

Indessen jedoch bedeutet, bei Licht betrachtet, die in § 7 Abs. 2 Nr. 8 ArbZG-E vorgesehene Ausnahmeregelung eine Segmentierung der Presse in insgesamt vier Zonen höchst unterschiedlicher Privilegierung. Tätigkeiten an Sonn- und Feiertagen sollen nämlich

1. uneingeschränkt nur möglich sein „bei der Tages- und Sportpresse“, also bei Tageszeitungen ebenso wie bei Sportzeitungen und -zeitschriften; eingeschränkt hingegen

¹ Zöllner/Loritz, Arbeitsrecht, 4. Aufl. 1992, § 31 I.

² Schaub, Arbeitsrecht-Handbuch, 7. Aufl. 1992, § 155 I 1.

³ Umfassende Übersicht bei Schaub, a. a. O. (FN 2), § 155 III 1.

⁴ Vgl. BT-Drs. 11/360; dazu Zmarzlik, NZA 1987, Beil. 3, 15 ff.; ders., BB 1988, 2377 ff.; zu früheren „Anläufen“ vgl. Anzinger, DB 1985, 2352 ff.; Herschel, DB 1986, 384 ff.; Wlotzke, NZA 1984, 182 ff.; Zmarzlik, DB 1984, 1881 ff.; ders., DB 1985, 2349 ff.

⁵ Vgl. – SPD-Fraktion – BT-Drs. 11/1617; und – Fraktion Die Grünen – BT-Drs. 11/1188.

⁶ Vgl. – zum HausarbTagsG NRW – Beschluß vom 13. 11. 1979 – 1 BvR 631/78 – BVerfGE 52, 369 = AP Nr. 28 zu § 1 HausarbTagsG Nordrhein-Westfalen = EzA Nr. 9 zu Art. 3 GG = AuR 1980, 122 = BB 1980, 207 = DB 1980, 404 = DÖV 1980, 213 = JuS 1980, 905 = NJW 1980, 823; und – zu § 19 AZO (Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen) – Urteil vom 28. 1. 1992 – 1 BvR 1025/82 und 1 BvL 16/83, 10/91 – BVerfGE 85, 191 = BB 1992, Beil. 3, 1 ff. = DB 1992, 377 = NJW 1992, 964.

⁷ Gesetz vom 23. 9. 1990 zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. 8. 1990 – Einigungsvertrag – und der Erklärung vom 18. 9. 1990 (BGBl. II, S. 885 = GBl. DDR 1, S. 332).

⁸ Vgl. Anl. I Kap. VIII (Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung) Sachgebiet C (Sozialer Arbeitsschutz), Abschn. III zum EVert; dazu Stahlbacke, in: HZA – Handbuch zum Arbeitsrecht, Gruppe 24, Stand: Dezember 1990, S. 50 ff.

⁹ So gelten die bundesdeutschen Vorschriften über Sonn- und Feiertagsruhe bzw. deren Ausnahmen im sog. Beitrittsgebiet erst ab 1. 1. 1993, während bis zu diesem Zeitpunkt der im Verhältnis dazu großzügigere § 168 Abs. 1, 3 und 4 AGB (DDR) im Interesse wirtschaftlichen Aufbaus fortgalt; vgl. Schaub a. a. O. (FN 2), § 155 III 2 b.

¹⁰ Vgl. Begründung zu A IV, S. 6.

¹¹ Gewerbeordnung vom 21. 6. 1869 (BGBl. Norddt. Bund, S. 245) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 1. 1987 (BGBl. I, S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz über Verbraucherkredite zur Änderung der Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze – Verbraucherkreditgesetz (VerbrKrG) – vom 17. 12. 1990 (BGBl. I, S. 2840); zum Regelungsgehalt vgl. Löffler, Presserecht, Bd. I: Landespressegesetze, 3. Aufl. 1983, § 2 LPG Rd.-Nrn. 49 f.; zur Zulässigkeit industrieller Sonntagsarbeit s. Zmarzlik, RdA 1988, 257 ff.

¹² Dazu Löffler, BB 1974, 1303 ff.

¹³ Vgl. Begründung zu B zu § 7, S. 23.

¹⁴ Vgl. Begründung zu B zu § 7, S. 24.

2. bei „andere(n) Presseerzeugnisse(n)“, also insbesondere Zeitschriften, nämlich nur „bei denen der Tagesaktualität dienenden journalistischen Tätigkeiten“, insoweit also ausschließliche sog. Presserhilftätigkeiten. Diese wiederum sollen

3. im Drucksegment beschränkt sein auf „Herstellung von Satz, Filmen und Druckformen für tagesaktuelle Nachrichten und Bilder“ bzw. auf „tagesaktuelle Aufnahmen auf Ton- und Bildträger“; im

4. Pressevertrieb schließlich auf „Transport und Kommissionieren von Presseerzeugnissen, deren Erstverkaufstag am Montag oder am Tag nach einem Feiertag liegt“.

Damit stellen sich eine Reihe, im Hinblick auf das in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verbürgte Grundrecht der Pressefreiheit zum größten Teil rechtsgrundsätzliche Fragen. Dies gilt um so mehr, als § 7 Abs. 2 Nr. 8 ArbZG-E fast wörtlich einen früheren Textvorschlag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung aufgreift¹⁵, dem die im Pressebereich tätigen Organisationen¹⁶ einen eigenen Textvorschlag gegenüberstellten¹⁷: „Abweichend nach § 1 (ArbZG-E a. F.) dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen, sofern die Arbeiten nicht an Werktagen durchgeführt werden können, beschäftigt werden (. . .) beim Rundfunk, bei Nachrichtenagenturen, bei der Tages- und Sportpresse sowie für die der Aktualität dienenden journalistischen, technischen und vertrieblischen Tätigkeiten für andere entgeltliche Presseerzeugnisse.“

2. Pressegleichheit im Wettbewerb?

Am Ausgangspunkt aller Überlegungen muß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG stehen, da diese Vorschrift die Pressefreiheit ausdrücklich gewährleistet. Dabei ist zu beachten, daß der Begriff „Presse“, wie ihn die Verfassung dort und in Art. 75 Nr. 2 GG verwendet, ein Sammelbegriff ist und nicht nur Zeitungen und Zeitschriften, sondern das Pressewesen in seiner Gesamtheit umfaßt. Was „Presseprodukte“ anbelangt, ist mithin vom umfassenden Begriff „Druckwerk“ auszugehen, auf den auch die Landespressegesetze abstellen. Presse in diesem Sinne sind also nicht nur periodische Druckwerke, sondern eben alle Erzeugnisse, die der Sammelbegriff „Druckwerk“ umschließt, also alle mittels Markenvervielfältigungsverfahren hergestellten und zur Verbreitung bestimmten Schriften sowie bildliche Darstellungen mit und ohne Schrift¹⁸. Auf dieser Basis umfaßt das Grundrecht der Pressefreiheit deshalb eine breite Skala menschlicher Tätigkeiten und Verhaltensweisen, insbesondere schützt Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG in seiner ersten Variante Arbeit und Arbeitsfähigkeit der Presse in allen ihren Gliedern und in allen ihren Varianten. Das Grundrecht der Pressefreiheit enthält deshalb nicht nur eine grundsätzlich lückenlose Garantie der der Pressearbeit typischerweise zuzurechnenden Verhaltensweisen, sondern eben auch eine aller diese erst ermöglichenden Hilfstätigkeiten¹⁹; auch spielt im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe, die der Presse allen Landespressegesetzen zufolge obliegt²⁰, keine maßgebliche Rolle, ob es sich um (Tages-)Zeitungen oder Zeitschriften, um politische oder Unterhaltungspresse mit seriösem oder weniger seriösem Inhalt handelt²¹. Garantiert aber Art. 5

Abs. 1 Satz 2 GG das gesamte Leben und die gesamte Arbeit konkreter Presstätigkeit, ohne daß dabei zwischen personenbezogenen und anderen Verhaltensweisen unterschieden werden kann²², bleibt nur zu konstatieren, daß die in § 7 Abs. 2 Nr. 8 ArbZG-E vorgesehene Regelung massiv in das Grundrecht der Pressefreiheit eingreift.

Zu beachten ist allerdings, daß auch das Grundrecht der Pressefreiheit unter dem Vorbehalt des Art. 5 Abs. 2 GG steht, daß es nämlich seine „Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze“ findet, zu denen zweifellos auch den Schutz anderer Rechtsgüter Dritter bezweckende arbeitszeitrechtliche Vorschriften zählen. Aber auch, wenn bis zum heutigen Tage in Rechtsprechung und Rechtslehre noch nicht abschließend geklärt sein mag, welcher Art entsprechende Einschränkungen derartiger „allgemeiner Gesetze“ sein müssen²³, steht seit dem sog. Lüth-Urteil des Bundesverfassungsgerichts²⁴ doch fest, daß es insoweit einer Güterabwägung zwischen Meinungsäußerungsfreiheit einer- und dem vom jeweils einschränkenden Gesetz geschützten Rechtsgut andererseits bedarf: „Die allgemeinen Gesetze müssen in ihrer das Grundrecht beschränkenden Wirkung ihrerseits im Lichte der Bedeutung dieses Grundrechts gesehen und so interpretiert werden, daß der besondere Wertgehalt dieses Rechts, der in der freiheitlichen Demokratie zu einer grundsätzlichen Vermutung für die Freiheit der Rede in allen Bereichen, namentlich aber im öffentlichen Leben, führen muß, auf jeden Fall gewahrt bleibt. Die gegenseitige Beziehung zwischen Grundrecht und ‚allgemeinem Gesetz‘ ist also nicht als einseitige Beschränkung des Grundrechts durch die ‚allgemeinen Gesetze‘ aufzufassen; es findet vielmehr eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, daß die ‚allgemeinen Gesetze‘ zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht Schranken setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlichen demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen (sog. Inversionstheorie)²⁵.“ Das aber hat Konsequenzen: Kommt nämlich der Meinungsfreiheit im weitesten Sinne dergestalt maßgebliche Bedeutung für das demokratische Prinzip schlechthin zu, so bedeutet das für diese Güterabwägung, daß die Grundrechte nach Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GG – und damit insbesondere die Pressefreiheit – mit der Folge um so höher in der Rechtsgüterklaxim einzuordnen sind, je näher sie der Verwirklichung entweder des Art. 1 GG oder des Art. 20 Abs. 1 GG stehen²⁶, so daß regelmäßig zwar gegenüberstehende Individualrechtsgüter, sog. Gemeinschaftsgüter aber in aller Regel nur dann höher stehen werden, wenn das jeweilige „allgemeine Gesetz“ nicht nur vitale Individualrechtsgüter in großer Zahl zu schützen trachtet, sondern außerdem gerade zur Abwehr einer Situation dienen soll, die sich als unmittelbare Gefährdung dieser Rechtsgüter darstellt²⁷.

Vor diesem Hintergrund aber stellt sich nachhaltig die Frage, ob die in § 7 Abs. 2 Nr. 8 ArbZG-E vorgesehene Regelung zur Sonn- und Feiertagsruhe erforderlich ist, zumal § 7 Abs. 1 Satz 2 ArbZG-E nicht etwa lediglich ein allgemeines Beschäftigungsverbot für Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen vorsieht, sondern für Mehrschichtbetriebe, wie es Presseunternehmen typischerweise sind, ohne jede Differenzierung für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden *Betriebsruhe* festzuschreiben will. Zum einen stellen nämlich bereits die im Pressewesen geltenden Tarifwerke durch die dort vorgesehenen massiven Zuschlagsregelungen – vgl. §§ 7 und 8 MTV-Druck-

¹⁵ Zur Anhörung vom 12. 12. 1988 vgl. Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 9. 9. 1988 – III 3 b – 37106 – 13.

¹⁶ Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. (BDZV), Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V. (VDZ), Bundesverband Druck e. V. (BVD) und Presse-Grosso.

¹⁷ Vgl. AfP 1989, 450; 1992, 346 f.

¹⁸ Herzog, in: Maunz/Dürig, Komm. z. GG, Stand: Sept. 1991, Art. 5 Abs. I, II Rd.-Nrn. 126 ff., insbes. Rd.-Nr. 132; s. auch Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 2. Aufl. 1986, 1. Kap., Rd.-Nrn. 6 f.

¹⁹ St. Rspr. des BVerfG, zul. – zum Grossisten – Beschluß vom 13. 1. 1988 – 1 BvR 1548/82 – BVerfGE 77, 346 – AfP 1988, 15 = NJW 1988, 1833.

²⁰ § 3 LPG Bad.-Württ. = § 3 LPG Bay = § 3 LPG Bln. = § 3 LPG Br. = § 3 LPG Hbg. = § 3 LPG Nds. = § 3 LPG NRW = § 3 LPG RhPf. = § 3 LPG Saarl. = § 3 LPG Schl.-Holst.; Gesetzestexte abgedruckt bei Löffler a. a. O. (FN 11), § 3 LPG, nunmehr auch – Sachsen – § 3 SächsPresseG, – Sachsen-Anhalt – § 3 LPG LSA und – Thüringen – § 3 TPG; vgl. auch BVerfG vom 5. 8. 1966 – 1 BvR 586/62, 610/63 und 512/64 – BVerfGE 20, 162 = NJW 1966, 1603.

²¹ BVerfG vom 5. 6. 1973 – 1 BvR 536/72 – BVerfGE 35, 202 = NJW 1973, 1226; zum im gleichen Maß grundgesetzlich geschützten Range der Wochen – im Vergleich zur Tagespresse zul. BVerfG vom 14. 11. 1989 – 1 C 29/88 – AfP 1990, 246 = NJW 1990, 1059.

²² Maunz/Dürig-Herzog, a. a. O. (FN 18), Art. 5 Abs. I, II, Rd.-Nrn. 135 ff., insbes. Rd.-Nr. 145.

²³ Maunz/Dürig-Herzog a. a. O. (FN 18), Art. 5 Abs. I, II, Rd.-Nr. 256.

²⁴ Vom 15. 1. 1958 – 1 BvR 400/51 – BVerfGE 7, 198, 208 f.

²⁵ Ausf. Nachw. der Rspr. des BVerfG zur sog. Inversionstheorie bei Maunz/Dürig-Herzog a. a. O. (FN 18), Art. 5 Abs. I, II, Rd.-Nrn. 258 f. in FN 4 und 6.

²⁶ Maunz/Dürig-Herzog, a. a. O. (FN 17), Art. 5 Abs. I, II, Rd.-Nr. 267; ebenso ausdrücklich BVerfG vom 5. 8. 1966 – 1 BvR 586/62, 610/63 und 512/64 – BVerfGE 20, 162, 177: „Die Grundsätze (. . .) gewinnen hier sogar besondere Bedeutung, da Äußerungen in der Presse in der Regel zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen wollen (. . .)“

²⁷ Maunz/Dürig-Herzog, a. a. O. (FN 17), Art. 5 Abs. I, II, Rd.-Nrn. 268 ff., 275.

industrie²⁸, § 8 MTV-Zeitungsredakteure²⁹, § 9 Nrn. 7 ff. MTV-Zeitschriftenredakteure³⁰ – sicher³¹, daß sich Arbeit an Sonn- und Feiertagen in Presseunternehmen schon aus ökonomisch-finanziellen Gründen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt. Hinzu kommt, daß eine Segmentierung nach „Tagesaktualität“ oder ähnlichen Kriterien, wie sie § 7 Abs. 2 Nr. 8 ArbZG-E ausdrücklich vorsieht, schlechterdings unmöglich ist, wie bereits Erkenntnisse der Medienforschung zu Art und Weise der Nachrichtenselektion aufzeigen. Deren Maßstab bildet nämlich der Neuigkeitswert einer Nachricht, wobei herkömmlicherweise zwischen „spot news“ und „diary news“ unterschieden wird³². „Spot news“ sind unerwartete Ereignisse wie Havarien, Brände, Verbrechen usw., in der Regel also die interessantesten Neuigkeiten, „diary news“ hingegen sind Neuigkeiten, die erwartet werden, also z. B. Pressekonferenzen, Äußerungen wichtiger Persönlichkeiten usw. Den wichtigsten Teil einer Neuigkeit bildet freilich deren Zeitelement mit der Folge, daß das Ereignis selbst zwar nicht unbedingt neu sein muß, wohl aber seine Entdeckung³³. Daraus resultiert, daß sich der Neuigkeitswert einer Nachricht ausschließlich nach deren vermutheter Auswirkung auf die – potentielle – Leserschaft bestimmt. Mag es sich bei diesem Spannungsverhältnis auch um einen typischen Zielkonflikt handeln, so entzieht sich seine Auflösung doch letztlich der Objektivierung, denn die konkrete Festlegung/Entscheidung ist Ausfluß subjektiver Bewertung des jeweiligen Redakteurs, dessen Einschätzung zwar wiederum einerseits maßgeblich von seinem Fachhorizont bestimmt wird, der aber andererseits auch mit seiner konkreten Arbeitsaufgabe im sozialen Komplex „Redaktion“ untrennbar verbunden ist. Journalistische Arbeit mag deshalb sicherlich mit personellen Elementen untrennbar verknüpft und differenziert sein, kann aber unmöglich nach angebliehen Aktualitäten verschiedenen Grades bei unterschiedlichen Presseerzeugnissen segmentiert werden.

Daraus ergibt sich, daß insbesondere (Wochen-)Zeitschriften genauso wie (Tages-)Zeitungen vom relevanten Leserkreis danach vergleichend eingeschätzt werden, ob und inwieweit sie sich in der Lage sehen, neueste Nachrichten zu bringen und aktuell zu kommentieren. Sie müssen daher entsprechend dieser Markterwartung produziert werden, d. h. Zeitschriften haben deshalb wie z. B. Zeitungen auch letzte Ereignisse aus Politik, Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft noch so aktuell zu berichten und zu bewerten, wie zeitgerechte journalistische Arbeit und moderne technische Produktion es eben zulassen³⁴. Wird deshalb mit rechtlicher Relevanz zwischen verschiedenen Presseerzeugnissen nach Aktualitätsmaßstäben differenziert, bedeutet eine dergestalt informationsverdrängende Regelung nicht nur eine unzulässige Diskriminierung bestimmter Segmente, sondern führt auch zu schwerwiegenden Meinungsmanipulationen, nämlich zu sachfremder Verkürzung der jedermann möglichen Unterrichtung aus allen an und für sich zur Verfügung stehenden Nachrichten und Meinungen³⁵. Insbesondere aber widerspricht eine solche Regelung mangels sachlichen Differenzierungsgrunds der Unteilbarkeit der durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleisteten Pressefreiheit, da dieses Grundrecht als medienmäßig ausgerichtetes Freiheitsrecht zugleich pressenspezifische, für die verfassungsrechtliche Prüfung etwaiger Differenzierungen jeweils sachnächste Gleichheitspostulate umfaßt³⁶.

Gehört zum grundrechtlichen Schutzbereich aber dergestalt auch Pressegleichheit im Sinne einer Unteilbarkeit der Pressefreiheit nach Arten von Presseerzeugnissen³⁷, ist im Rahmen des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG wegen dessen pressenspezifischer Ausrichtung auch den Anforderungen umfassender Rechnung zu tragen, die der in Art. 3 Abs. 1 GG verbürgte allgemeine Gleichheitssatz an jegliche Differenzierungen stellt, nämlich entsprechend steter Orientierung am Gerechtigkeitsgedanken „weder wesentlich Gleiches willkürlich ungleich noch wesentlich Ungleiches willkürlich gleich“ zu behandeln³⁸.

Zugleich führt ein solcher Mangel sachlicher Differenzierungsgründe, die vor dem verfassungsrechtlichen Gleichheitspostulat bestehen könnten, zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung grundrechtlich garantierter arbeits- und produktionsmäßiger Chancengleichheit der einzelnen Pressesegmente. Insoweit kann auf die Ergebnisse der im einzelnen sehr detaillierten Untersuchungen von *Dürx*³⁹ zu Rechtsgrenzen für koalitionsautonome Arbeitszeitregelungen im Pressebereich, insbesondere zur tariflichen Einschränkung von Wochenendarbeit, zurückgegriffen werden, denen zur vorliegenden Frage Relevanz schon deshalb zukommt, weil der Begriff „Gesetzgebung“ in Art. 1 Abs. 3 GG nicht nur den normativen Teil von Tarifverträgen mit der Folge umfaßt, daß die Tarifvertragsparteien – insoweit dem Gesetzgeber vergleichbar – an die Beachtung der Grundrechte gebunden sind, sondern eben auch (Arbeitszeit-)Gesetze⁴⁰. Da jede Pressefreiheit in privatwirtschaftlich verfaßten Presseordnungen zwingend für Anbieter von Nachrichten und Meinungen Chancengleichheit aller Bewerber mit der Folge eines Rechtsanspruchs auf chancengleichen Zugriff auf alle presserelevanten Produktions- und Arbeitsmöglichkeiten voraussetzt, bedeutet dies im Lichte des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, daß staatliche Gestaltungsfreiheit im Rahmen grundrechtlich geschützter Pressefreiheit nicht besteht. Mit dieser staatlichen Pflicht zur Neutralität aber ist es unvereinbar, bestimmte Presseorgane gezielt zu begünstigen oder zu benachteiligen, und zwar auch im Hinblick auf die zur Sicherung der für die staatliche Gemeinschaft notwendigen Meinungsvielfalt erforderlichen Pressevielfalt. Das daraus wiederum folgende Prinzip der Wettbewerbsgleichheit im Sinne gleicher Wettbewerbsfreiheiten umfaßt deshalb die letztlich nicht aufteilbare Freiheit sowohl publizistischen als auch wirtschaftlichen Wettbewerbs, wie sie die Bedeutung des Erstverkaufstags paradigmatisch verdeutlicht. Dessen Wahl basiert nämlich auf zielgruppenmäßig typisierten Lesererwartungen und davon bestimmten Vertriebsmöglichkeiten im Rahmen real existierenden Wettbewerbs. Segmentierungen unter Presseerzeugnissen z. B. bei Wochenendarbeit ohne entsprechenden sachlichen Grund bedeuten, da das Grundrecht der Pressefreiheit auch die Freiheit des Vertriebs von Presseerzeugnissen einschließt, mithin eine schwerwiegende Behinderung der freien Wahl des Erstverkaufstags und damit elementare Wettbewerbsbeeinträchtigungen, weil dessen freie Wahl ausschlaggebend für den publizistischen – und den wirtschaftlichen – Erfolg des Presseerzeugnisses ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat dies zutreffend wie folgt zusammengefaßt⁴¹: „Die Abwägung der Verfassungswerte der Informations- und Pressefreiheit einerseits und der Sonntagsruhe andererseits ergibt, daß Sonntagsarbeit für die Montagsausgabe von Tageszeitungen nach § 105 e Abs. 1 GewO insoweit erlaubt werden muß, als sie nötig ist, um die Belieferung der Leser am Montagmorgen sicherzustellen; denn die – von Verfassung und Gesetz nicht geforderte – strikte Durchsetzung der Sonntagsruhe hätten hier die unverhältnismäßige Folge, daß die der ‚öffentlichen Aufgabe‘ der Presse entsprechende zeitnahe Berichterstattung über Ereignisse des Wochenendes unmöglich gemacht oder doch wesentlich verzögert würde. Dasselbe hat aber im Lichte der Informations- und Pressefreiheit auch für Wochenzeitschriften zu gelten, die den Montag als Erstaussa-

²⁸ Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Druckindustrie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (einschl. Berlin-West) in der Fassung vom 10. 3. 1989.

²⁹ Manteltarifvertrag für Redakteure und Redakteurinnen an Tageszeitungen in der Fassung vom 28. 5. 1990; in der Fassung vom 21. 5. 1986 abgedruckt als Anhang 2 bei *Hesse/Schaffeld/Rübenach*, Arbeitsrecht der Pressejournalisten, 1988, S. 170 ff.

³⁰ Manteltarifvertrag für Redakteurinnen/Redakteure an Zeitschriften in der Fassung vom 22. 9. 1990, in der Fassung vom 12. 5. 1987 abgedruckt als Anhang 9 bei *Hesse/Schaffeld/Rübenach*, a. a. O. (FN 28), S. 229 ff.

³¹ Sowohl der MTV-Zeitungsredakteure als auch der MTV-Zeitschriftenredakteure werden regelmäßig gemäß § 5 TVG für allgemeinverbindlich erklärt, vgl. *Hesse/Schaffeld/Rübenach*, a. a. O. (FN 28), Rd.-Nr. 50.

³² *Barton*, The Newsroom, 1981, S. 18.

³³ *Barton* a. a. O. (FN 32), S. 18.

³⁴ *Dürx*, AfP 1989, 605 ff., 609.

³⁵ *Leisner*, Die Pressegleichheit, 1976, S. 113 ff.; s. auch *Dürx*, AfP 1989, 605 ff., 609.

³⁶ *Leisner* a. a. O. (FN 35), S. 99 ff.; s. auch *Dürx*, AfP 1989, 605 ff., 608.

³⁷ *Leisner* a. a. O. (FN 35), S. 99 ff.; s. auch *Dürx*, AfP 1989, 605 ff., 608.

³⁸ St. Rspr. des BVerfG, vgl. Nachw. bei *Dürx*, AfP 1989, 605 ff., 608 in FN 39.

³⁹ AfP 1989, 605 ff., 609 m. w. Nachw.

⁴⁰ *Schaub*, a. a. O. (FN 2), § 198, III 1; ausf. zu Verfassungsgrenzen von Tarifverträgen sowie zu deren Kontrolle *Herschel*, RdA 1985, 65 ff.; und *Söllner*, RdA 1989, 144 ff.

⁴¹ BVerfG vom 14. 11. 1989 – 1 C 29/88 – a. a. O. (FN 21).

betag bestimmen, wenn sie mit einem beachtlichen Teil ihres Inhalts Ereignisse und Themen der vorhergehenden Woche bis hin zum Wochenende betreffen. Diese Zeitschriften werden – da das Interesse der Leser an den Berichten und Kommentaren um so stärker ist, je geringer der zeitliche Abstand vom Anlaß – am Wochenanfang ebenso dringend von ihrem Leserkreis gewünscht und sind ähnlich dringend auf ein frühzeitiges Erscheinen angewiesen wie die Montagsausgabe einer Zeitung. Daran kann der Umstand nichts ändern, daß diese Zeitschriften möglicherweise im größeren Umfang als eine Tageszeitung auch Artikel bringen, die noch Tage nach dem Erstausgabetag ihre Leser finden.“ – Daß Art. 7 Abs. 2 Nr. 8 ArbZG-E diesen Anforderungen entspricht, kann wohl kaum behauptet werden. Dann aber stellen sich die Differenzierungsversuche dort als sachwidriger und damit unzulässiger Eingriff des Staates in die freie geistige, technische und wirtschaftliche Konkurrenz dar, in der Presseunternehmen untereinander stehen.

3. Fazit

Unterschiedliche Behandlung von Printmedien nach Art der verschiedenen Presseerzeugnisse, wie sie § 7 Abs. 2 Nr. 8 ArbZG-E hinsichtlich der Arbeit an Sonn- und Feiertagen vorsieht, verletzen zwingend Rechtsgrenzen des durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG grundrechtlich geschützten Pressebereichs, jedenfalls immer dann, wenn ohne sachlichen Differenzierungsgrund bestimmte Segmente von entsprechenden Beschränkungen ausgenommen werden. Geschieht dies, stellt sich die Forderung benachteiligter Pressesegmente nach einer im Verhältnis zu von den Beschränkungen ausgenommenen Presseerzeugnissen gleichgestellten Begünstigung als Berufung auf ein grundgesetzlich vorgeschriebenes Gebot dar. § 7 Abs. 2 Nr. 8 ArbZG-E ist deshalb in seiner derzeitigen Fassung nicht mit dem durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verbürgten Grundrecht der Pressefreiheit vereinbar.